

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

BMB-10.000/0264-Präs.3/2017

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 14039/J-NR/2017 betreffend illegale Imam-Hatip-Schulen in Österreich, die die Abg. Werner Neubauer, Kolleginnen und Kollegen am 7. September 2017 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2, 6, 8 sowie 11 und 12:

- *Wann und wodurch, bzw. durch wen, erhielten Sie Kenntnis von der Imam-Hatip-Schule in Linz?*
 - a. *Welche waren Ihre unmittelbar darauf erfolgten Maßnahmen?*
- *Wann und wodurch, bzw. durch wen, erhielten Sie Kenntnis von der Imam-Hatip-Schule in Wien?*
 - a. *Welche waren Ihren unmittelbar darauf erfolgten Maßnahmen?*
- *Was konkret unterscheidet die Standorte Linz und Wien von ihrer „Art des (Schul-) Betriebes“ her, wodurch in Wien eine Anzeige erfolgte, in Linz jedoch nicht?*
- *Ist die Existenz weiterer Imam-Schulen in Österreich bekannt, gegebenenfalls, wo sind diese errichtet bzw. werden sie betrieben?*
- *Welche weitere Vorgehensweise ist nun zu erwarten?*
- *Mit welchen Konsequenzen wird zu rechnen sein*
 - a. *für die Betreiber der Schulen?*
 - b. *für das Lehrpersonal?*
 - c. *für die Schüler?*
 - d. *für die Absolventen?*
 - e. *für die bilateralen Beziehungen mit der Türkei?*

Vorausschickend ist festzustellen, dass entsprechend der verfassungs- und privatschulrechtlichen Bestimmungen, einschließlich der diesbezüglich einschlägigen Judikatur, „Schulen“ im schulrechtlichen Sinn nur jene Bildungseinrichtungen sind, in denen Schülerinnen und Schüler gemeinsam nach einem umfassenden, festen Lehrplan unterrichtet werden und im Zusammenhang mit der Vermittlung von allgemeinen oder allgemeinen und beruflichen Kenntnissen und Fertigkeiten ein umfassendes erzieherisches Ziel angestrebt wird.

Nur in diesem Rahmen und nach Maßgabe der weiteren verfassungsrechtlichen Vorgaben ist eine Zuständigkeit der Schulbehörden des Bundes gegeben. Demnach sind beispielsweise „Fahrschulen“, „Tanzschulen“ oder „Ballettschulen“, die lediglich der Vermittlung von Fertigkeiten

dienen und denen die Merkmale der weltanschaulichen und geistigen Bildung fehlen, keine Schulen im oben genannten Sinn, wenngleich sich diese ebenfalls der rechtlich nicht geschützten Bezeichnung „Schule“ bedienen können, ebenso wie es inner- und außerbetrieblichen Fortbildungseinrichtungen von Unternehmen oder Vereinen (zB. „SPAR-Akademie“ oder „TÜV Austria Akademie“) frei steht, sich als „Akademien“ zu bezeichnen. Ferner wird auf die im Zusammenhang mit dem Publizistikförderungsgesetz 1984 zu sehenden Einrichtungen mit der Bezeichnung „Dr. Karl Renner-Institut“, „Politische Akademie der ÖVP“, „FPÖ-Bildungsinstitut“ oder „NEOS Lab“ hingewiesen. Ebenfalls keine Schulen im Sinne der privatschulrechtlichen Vorschriften sind Ausbildungseinrichtungen zu seelsorgerischen Berufen und zu Religionsdienern, da derartige Ausbildungseinrichtungen zu den inneren Angelegenheiten der Religionsgesellschaften (Art. 15 Staatsgrundgesetz 1867) zählen.

Weiters wird bemerkt, dass die gegenständlichen Imam-Hatip-Einrichtungen bereits seit längerer Zeit unter Beobachtung des Stadtschulrates für Wien bzw. des Landesschulrates für Oberösterreich als zuständige Schulbehörden des Bundes in erster Instanz stehen. Nach Auftauchen von Hinweisen im ersten Halbjahr 2017 auf einen vermutlich schulischen Charakter der Imam-Hatip-Einrichtungen in Linz und Wien haben entsprechende Überprüfungen seitens der in Privatschulangelegenheiten in erster Instanz zuständigen Schulbehörden des Bundes stattgefunden. Es liegen dem Bundesministerium für Bildung keine Informationen vor, dass die nach Maßgabe des Privatschulgesetzes vorgesehenen Prüfungen und Anordnungen vor Ort durch die beiden Schulbehörden des Bundes nicht konsequent gesetzt bzw. laufend verfolgt worden wären. Es handelt sich dabei um einen kontinuierlichen Prozess der erstinstanzlichen Schulbehörden verbunden mit einem wechselseitigen Informationsaustausch, auch mit anderen Behörden und der Zentralstelle des Bundesministeriums für Bildung, der sich hinsichtlich der Verdachtsmomente letztlich im August 2017 verdichtet hat, wie im Folgenden noch im Detail auszuführen sein wird.

Der Landesschulrat für Oberösterreich hat bereits im ersten Halbjahr 2017 – nach dem Auftauchen eines Hinweises zu einem vermutlich schulischen Charakter – umgehend eine Prüfung im Sinne der privatschulrechtlichen Bestimmungen veranlasst. Dabei stand und steht die erstinstanzliche Schulbehörde in engem Kontakt mit dem Verfassungsschutz der Landespolizeidirektion Oberösterreich. Es konnten diesbezügliche Schulaktivitäten in Linz ausgeschlossen werden. Auch im Zusammenhang mit der medialen Berichterstattung im August 2017 wurde der Landesschulrat für Oberösterreich vom Bundesministerium für Bildung zur weiteren laufenden Beobachtung sowie zur entsprechenden Berichterstattung aufgefordert.

Da bezüglich Linz zum Stand Mitte Oktober 2017 keine Aktivitäten schulischer Natur evident sind bzw. keine Aktivitäten im Sinne einer privaten Schule nach dem Privatschulgesetz stattfinden, besteht seitens des Landesschulrates für Oberösterreich derzeit kein Handlungsbedarf. Der Landesschulrat für Oberösterreich wird in Kooperation mit dem Verfassungsschutz der Landespolizeidirektion Oberösterreich diesbezüglich laufend weiter beobachten, das Bildungsministerium informieren und erforderlichenfalls konsequent nach Maßgabe des Privatschulrechtes agieren.

Nicht unerwähnt sollte auch bleiben, dass eine zwischenzeitlich vom Landesschulrat für Oberösterreich eingeholte Stellungnahme der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich

(IGGÖ) die bereits im ersten Halbjahr 2017 erzielten Prüfungsergebnisse der erstinstanzlichen Schulbehörde bestätigt, demzufolge in Linz keine Schulaktivitäten stattfanden bzw. stattfinden.

Der Stadtschulrat für Wien, der aufgrund einer Anfrage auf den vermutlich schulischen Charakter der Imam-Hatip-Einrichtung in 1230 Wien aufmerksam gemacht wurde, hat bereits im ersten Halbjahr 2017 einen Lokalaugenschein am Standort durchgeführt. Im Rahmen der entsprechenden Überprüfungen wurde seitens des Stadtschulrates für Wien ein Amtshilfeersuchen an das Kultusamt des Bundeskanzleramtes gestellt. Das gegenständliche Gutachten des Kultusamtes, das den Verdacht des Vorliegens einer schulischen Bildungseinrichtung betreffend die Imam-Hatip-Einrichtung in 1230 Wien bekräftigt hat, ist am 7. August 2017 an den Stadtschulrat für Wien, den Landesschulrat für Oberösterreich sowie das Bundesministerium für Bildung ergangen.

Auf Weisung des Bundesministeriums für Bildung vom 21. August 2017 hat der zuständige Stadtschulrat für Wien eine Anzeige beim Magistratischen Bezirksamt wegen des Verdachts der Verwaltungsübertretung der Eröffnung einer Privatschule ohne Anzeige gemäß § 24 lit. a des Privatschulgesetzes erstattet. Das entsprechende Verfahren ist nach den vorliegenden Informationen des Stadtschulrates für Wien zum Stand Mitte Oktober 2017 noch anhängig. Der Stadtschulrat für Wien wird diesbezüglich laufend weiter beobachten und erforderlichenfalls konsequent reagieren.

Nicht unerwähnt sollte auch bleiben, dass nach den dem Stadtschulrat für Wien vorliegenden Informationen der anwaltschaftlichen Vertretung die Imam-Hatip-Einrichtung in 1230 Wien derzeit nicht betrieben wird.

Hinsichtlich einer (anderen) vermeintlichen Imam-Hatip-Einrichtung in 1160 Wien haben sich nach erfolgter Überprüfung einschließlich Inspektion durch den Stadtschulrat für Wien keine Verdachtsmomente ergeben, die auf einen schulischen Charakter und den Betrieb einer Schule hinweisen würden. Es wird daher davon ausgegangen, dass am gegenständlichen Standort in 1160 Wien keine Privatschule gemäß den Bestimmungen des Privatschulgesetzes geführt wird. Sofern den Schulbehörden des Bundes, darunter auch dem Bundesministerium für Bildung, Hinweise auf einen vermutlich schulischen Charakter von Imam-Hatip-Einrichtungen über Wien und Linz hinausgehend bekannt werden sollten, wird diesen unverzüglich nachgegangen und es werden entsprechende Überprüfungen eingeleitet.

Zu Frage 3:

- *Stehen Sie diesbezüglich in Kontakt mit anderen Ministerien und Behörden?
a. Wenn ja, mit welchen und welche Sachverhalten werden mit diesen erörtert?*

Auf die vorstehend zu Fragen 1 und 2, 6, 8 sowie 11 und 12 genannten fachlichen Kontakte zu den zuständigen öffentlichen Einrichtungen, darunter die Generaldirektion für öffentliche Sicherheit, das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung des Bundesministeriums für Inneres, der Verfassungsschutz der Landespolizeidirektion Oberösterreich, das Magistratische Bezirksamt in Wien sowie das Kultusamt im Bundeskanzleramt wird verwiesen. Das Kultusamt wurde im Rahmen eines Amtshilfeersuchens gemäß Art. 22 B-VG mit der Erstellung eines Gutachtens im Kontext Imam-Hatip-Einrichtungen, Begriff „Schule“ in Entsprechung der verfassungs- und privatschulrechtlichen Bestimmungen

sowie Art. 15 Staatsgrundgesetz 1867 befasst. Die dem Innenressort zuzurechnenden Einrichtungen wurden mit der Frage des Vorliegens einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit befasst.

Zu Frage 4:

- *Wie im Detail darf man sich die Überprüfung einer Einrichtung, ob dort ein (Schul-)Betrieb im Sinne Schulgesetzes stattfindet, in der Ferienzeit vorstellen, wo man laut eigenen Angaben nur leere Gebäude vorfindet (Oberösterreichische Nachrichten vom 24. August 2017 <http://www.nachrichten.at/nachrichten/politik/landespolitik/Islam-Schule-in-Linz-Sofortige-Schliessung-gefordert;art383,2659702>)?*

Zu bemerken ist, dass der Zeitpunkt, zu dem Verdachtsmomente auftreten, außerhalb des Einflussbereiches der Schulbehörden des Bundes liegt und selbstverständlich auch außerhalb der Unterrichtszeiten die jeweils erforderlichen sowie angemessenen Maßnahmen gesetzt werden. In diesem Zusammenhang wird auf die vorstehend zu Fragen 1 und 2, 6, 8 sowie 11 und 12 genannten Maßnahmen, wie Lokalausweis während der Unterrichtszeit, Überprüfungen, Kontaktaufnahmen im Bereich des Verfassungsschutzes, Amtshilfeersuchen sowie letztlich Anzeigenerstattung, hingewiesen.

Zu Frage 5:

- *Wie ist es zu erklären, dass einerseits die Existenz bzw. der Betrieb der Schule bestritten wird und andererseits das türkische Bildungsministerium sogar konkrete Schülerzahlen an den Standorten Linz und Wien nennt?*

Darstellungen von Dritten und damit auch Kommentierungen diesbezüglicher Aussagen oder Auffassungen bzw. Meinungen sind keine Angelegenheiten der Vollziehung im Sinne des Art. 52 B-VG und des § 90 des GOG-NR.

Zu Frage 7:

- *Besteht die Möglichkeit, dass der Schulbetrieb dadurch, dass er nachträglich „auf eine solide rechtliche Basis“ gestellt wird und „nachjustiert“ wird, legalisiert werden könnte?*

Die Erteilung von Rechtsauskünften fällt nicht unter das parlamentarische Interpellationsrecht.

Zu Frage 9:

- *Ist der Betrieb von islamischen Ausbildungsstätten, welcher Art auch immer, wo die Ausbildungsinhalte nur äußerst schwierig überprüfbar sind, der richtige Weg für eine gelungene Integration?*

Meinungen und Einschätzungen sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes.

Zu Frage 10:

- *Wird die österreichische Bundesregierung es auf sich sitzen lassen, dass eine religiös-nationalistische Bewegung gemeinsam mit türkischen Regierungsvertretern die Rechtslage in Österreich völlig ignoriert und hier wider besseren Wissens illegale Schulen errichten?*

Die Fragestellung ist an die österreichische Bundesregierung als Kollegialorgan gerichtet und gibt die Meinungen und Einschätzungen der Anfragestellten wider. Ungeachtet des Umstandes, dass mir als Bundesministerin für Bildung entsprechend Art. 69 Abs. 1 B-VG nicht die Funktion als Vorsitzende(r) der Bundesregierung zukommt, wird für den Verantwortungsbereich des Bildungsministeriums der Vorwurf der Ignoranz zurückgewiesen. Die Errichtung von Schulen, die nicht dem Privatschulgesetz entsprechen, wurde und wird entsprechend der Maßgabe des Privatschulgesetzes untersagt bzw. es werden im Falle der Nichtbefolgung der rechtlichen Vorschriften des Privatschulgesetzes die hierfür vorgesehenen Veranlassungen getroffen.

Wien, 7. November 2017

Die Bundesministerin:

Dr.ⁱⁿ Sonja Hammerschmid eh.

